Abwasserzweckverband
Döbeln - Jahnatal

Beschluss-Nr.:
Datum: 25.11.2026

Beschlussvorlage 04/03/2026
zur 3. öffentlichen Verbandsversammlung 2026

Einreicher: **AZV Döbeln - Jahnatal**

Beratungsgremium: **Verbandsversammlung**

Betreff: **Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Jahresabschlüsse 2026, 2027 und 2028**

Beschlussvorschlag: **Die Verbandsversammlung beschließt die Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach & Partner GmbH zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2026, 2027 und 2028.**

Begründung:

Hinweis auf beiliegende Anlagen mit den Angeboten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Kosten pro Haushaltsjahr) und dem erstellten Vergleich der eingeholten Angebote der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2026, 2027 und 2028.

Angebote WP Jahresabschlüsse sowie örtliche Prüfung 2026-2028

AZV Döbeln-Jahnatal

	Komm-Treu GmbH	PWC	Dornbach
	2026-2028 netto	2026-2028 netto	2026-2028 (ab 2027 zuzügl. Infl.ausgleich) netto
Honorar JA	13.008,00 €	15.000,00 €	7.900,00 €
Honorar örtliche Prüfung	2.792,40 €		1.550,00 €
Nebenkosten	zzgl.	zzgl.	zzgl.
Auslagen	zzgl.	zzgl.	zzgl.
sonstige Leistungen			zzgl.
Summe netto	15.800,40 €	15.000,00 €	9.450,00 €
19 % MwSt	3.002,08 €	2.850,00 €	1.795,50 €
Summe brutto	18.802,48 €	17.850,00 €	11.245,50 €

Abstimmungsergebnis:
Stimmberechtigte nach § 8 Verbandssatzung: davon anwesend:
Ja-Stimmen: Nein-Stimmen: Stimmenthaltungen:

Bemerkung: Auf Grund des Paragraph 20, Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 18.03.2003 waren keine/folgende Mitglieder der Verbandsversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:

Verbandsvorsitzender Siegel

Öffentliche Bekanntgabe nach § 19 Verbandssatzung:
- im Amtsblatt der Gemeinde Jahnatal erschienen am ..... (Nr. .....)
- im Amtsblatt der Gemeinde Großweitzschen erschienen am ..... (Nr. .....)
- im digitalen Amtsblatt der Stadtverwaltung Döbeln erschienen am .....

Beilage 1

Angebote WP Jahresabschlüsse sowie örtliche Prüfung 2026-2028

AZV Döbeln-Jahnatal

	Komm-Treu GmbH	PWC	Dornbach
	2026-2028 netto	2026-2028 netto	2026-2028 (ab 2027 zuzügl. Infl.ausgleich) netto
Honorar JA	13.008,00 €	15.000,00 €	7.900,00 €
Honorar örtliche Prüfung	2.792,40 €		1.550,00 €
Nebenkosten	zzgl.	zzgl.	zzgl.
Auslagen	zzgl.	zzgl.	zzgl.
sonstige Leistungen			zzgl.
Summe netto	15.800,40 €	15.000,00 €	9.450,00 €
19 % MwSt	3.002,08 €	2.850,00 €	1.795,50 €
Summe brutto	18.802,48 €	17.850,00 €	11.245,50 €

KOMM-TREU GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

KOMM-TREU GmbH Hauptstr. 101 04416 Markkleeberg

Abwasserzweckverband Döbeln-Jahnatal
Herrn Schilling
Verbandvorsitzender
Bahnhofstraße 42
04720 Döbeln

16. Oktober 2026

Angebot
über die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2026 bis 2028 und der Lageberichte 2026 bis 2028

Sehr geehrter Herr Schilling,

ich freue mich, dass ich Ihnen folgendes Angebot unterbreiten darf.

Die KOMM-TREU ist eine auf den öffentlichen Bereich spezialisierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. KOMM-TREU versteht sich als Partner von Kommunen und der kommunalen Wirtschaft. Neben Gemeinden und Landkreisen betreut KOMM-TREU Eigenbetriebe, Verbände, Anstalten des öffentlichen Rechts und Unternehmen, an denen Kommunen beteiligt sind, in allen Fragen der Rechnungslegung und Prüfung. Durch die starke Spezialisierung verfügt KOMM-TREU über ein umfangreiches Wissen in Ihrer Branche und in den für Sie wichtigen Bereichen des Kommunalrechts.

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer und Ihr Ansprechpartner ist Herr Dr. Thomas Schmechel. Herr Dr. Thomas Schmechel prüft und berät nahezu ausschließlich kommunale Mandantschaft. Ich freue mich, für KOMM-TREU Ihre Betreuung zu übernehmen.

Ich habe Ihnen eine Referenzliste meiner Kunden beigelegt. Darin finden Sie eine ganze Anzahl von Zweckverbänden.

Mein Ziel ist es, Ihre Erwartungen zu übertreffen. Eine effiziente Prüfung und Hinweise zu den Gebieten rund um die Jahresabschlussprüfung sind dabei selbstverständlich.

1 Leistungsumfang und Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers

a) Auftragsgegenstand und Auftragsdurchführung

Gegenstand meines Auftrags ist die Prüfung der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, hier den für Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen geltenden Vorschriften aufgestellten Jahresabschlüsse und Lageberichte des Abwasserzweckverband Döbeln-Jahnatal, Döbeln (nachfolgend: „Verband"), für die Wirtschaftsjahre vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2026, 2027 und 2028.

Da eine parallele Angebotsabforderung für die Prüfung des Jahresabschlusses und die örtliche Prüfung erfolgte, bitte ich sie zu berücksichtigen, dass ich - zur Sicherstellung der Unabhängigkeit - entweder die Prüfung des Jahresabschlusses oder die örtliche Prüfung vornehmen kann.

Der zu erteilende Auftrag umfasst außerdem die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und wirtschaftlich bedeutsamer Sachverhalte entsprechend § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

Ich werde meine Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung („Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung" i.S. von Anlage D.1 zu ISA (DE) 200; nachfolgend: „GoA") durchführen. Nach diesen Vorschriften habe ich die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit einzuhalten. Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der GoA durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Ich übe während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss sowie im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch, um Prüfungsnachweise zu erlangen, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. In diesem Rahmen gewinne ich auch ein Verständnis von dem für die Jahresabschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem und dem für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben. Ich werde Ihnen jedoch etwaige für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten bedeutsamen Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während der Jahresabschlussprüfung identifiziert habe, schriftlich mitteilen. Ich beurteile die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

Wenden die gesetzlichen Vertreter bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit an, ziehe ich auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können (bestandsgefährdendes Risiko). Falls ich feststelle, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, in meinem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass nicht mehr von der Fortführung der Geschäftstätigkeit ausgegangen werden kann.

Meine Prüfungshandlungen werde ich – wie berufsüblich – im Rahmen von Auswahlverfahren durchführen. Dieser Umstand und die jeder Abschlussprüfung innewohnenden begrenzten Erkenntnis- und Feststellungsmöglichkeiten zusammen mit den immanenten Grenzen eines jeden rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems führen dazu, dass ein unvermeidbares Risiko besteht, dass selbst wesentliche falsche Darstellungen möglicherweise nicht aufgedeckt werden, obwohl die Prüfung nach den GoA ordnungsgemäß geplant und durchgeführt wird. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei dolosen Handlungen höher als bei Irrtümern, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

Meine Abschlussprüfung ist in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Vermögensschädigungen und sonstigen Gesetzesverstößen, die nicht die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts betreffen, ausgerichtet.

Ergänzend werde ich auch die Bestimmungen des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachten. Danach erstreckt sich meine Prüfungs- und Berichtspflicht auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse; Grundlage meiner Prüfung ist dabei der Fragenkatalog gemäß IDW PS 720.

b) Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung der Erstellung des jeweiligen Jahresabschlusses stehe ich Ihnen ab Auftragserteilung für Anfragen und Besprechungen jederzeit gern zur Verfügung.

c) Berichterstattung

Über die Jahresabschlussprüfungen werde ich im berufsüblichen und gesetzlichen Umfang schriftlich berichten. Hierzu werde ich einen Prüfungsbericht gemäß § 321 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten erstatten und einen Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze zur Bildung eines Prüfungsurteils und zur Erteilung eines Bestätigungsvermerks erteilen.

Mein Prüfungsbericht sowie sonstige Arbeitsergebnisse sind allein zur Information des Verbandes bestimmt. Mein Prüfungsbericht darf nicht veröffentlicht oder in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Dokument in Bezug genommen werden. Ich weise zudem darauf hin, dass die Weitergabe meiner beruflichen Äußerungen an Dritte gemäß Ziffer 6 Abs. 1 der beigefügten berufsüblichen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Juli 2026 (AAB) meiner vorherigen in Textform erteilten Zustimmung bedarf.

Einer Weitergabe meines Bestätigungsvermerks an Dritte stimme ich hiermit mit der Maßgabe zu, dass mein Bestätigungsvermerk nur vollständig einschließlich der dazugehörigen Anlagen und nur in Verbindung mit dem vollständigen und unveränderten Jahresabschluss und Lagebericht weitergegeben wird. Unbeschadet der erteilten Zustimmung ergibt sich meine Verantwortung für die Auftragsdurchführung ausschließlich aus meinem Auftragsverhältnis mit Ihnen und besteht danach allein Ihnen gegenüber. Eine Einbeziehung anderer Personen (Dritter) in den Schutzbereich des Auftrags wird nicht vereinbart; eine Haftung Dritten gegenüber übernehme ich somit nicht. Falls Dritte den Inhalt meines Bestätigungsvermerks als relevant für ihre eigenen Zwecke ansehen, liegt die Verantwortung für deren Verwendung ausschließlich bei diesen Dritten.

Ich werde einer Weitergabe des Prüfungsberichts an weitere Empfänger nach pflichtgemäßem Ermessen und nur unter der Voraussetzung zustimmen, dass (1.) sich meine Haftung nach Ziffer 9 der AAB Ihnen sowie allen weiteren Empfängern, die meinen Prüfungsbericht mit meiner Zustimmung erhalten, gegenüber insgesamt richtet und (2.) sich jeder der weiteren Empfänger durch Unterzeichnung einer Erklärung, die ich Ihnen im Bedarfsfalle gerne zur Verfügung stelle, damit einverstanden erklärt.

Sie verpflichten sich, die von mir auf Grundlage einer ggf. durchgeführten Nachtragsprüfung erstellte Berichterstattung an sämtliche Dritte weiterzugeben, sofern und soweit diese bereits rechtmäßig die ursprünglich erstellte Berichterstattung erhalten haben.

Über die Ergebnisse der Prüfung werde ich in der Verbandsversammlung berichten.

d) Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen

Nach den GoA habe ich mit den Personen oder Organen, die zumindest verantwortlich sind für die Aufsicht über die strategische Ausrichtung des Verbandes und die Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Rechenschaftslegung des Verbandes einschließlich des Rechnungslegungsprozesses (nachfolgend: „die für die Überwachung Verantwortlichen"), über meine Verantwortung, über den geplanten Umfang und zeitlichen Ablauf der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Feststellungen aus der Abschlussprüfung zu kommunizieren. Diese Kommunikationspflichten mit der Verbandsversammlung insgesamt als „die für die Überwachung Verantwortlichen" in diesem Sinne bestehen ungeachtet der Berichtspflichten nach §§ 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. 171 Abs. 1 Satz 2 AktG und der Berichterstattung im Prüfungsbericht. Für den Fall, dass ich als Ergebnis der Festlegung des Kommunikationsprozesses mit der Verbandsversammlung vorrangig mit einzelnen Mitgliedern kommuniziere, behalte ich mir ausdrücklich das Recht vor, auch mit der Verbandsversammlung insgesamt zu kommunizieren, sofern dies nach meinem pflichtgemäßen Ermessen erforderlich ist.

2 *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter*

Die ordnungsmäßige Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Darüber hinaus sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Verbandes zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften

zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Diese Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter werden durch meine Jahresabschlussprüfung nicht eingeschränkt.

3 Mitwirkungserfordernisse

Ich gehe davon aus, dass zu Beginn der Prüfung Prüfungsbereitschaft aufseiten des Verbandes besteht, insbesondere der Jahresabschluss und der Lagebericht vorliegen, sachkundige Auskunftspersonen verfügbar und auskunftsbereit sind sowie mir und meinen Mitarbeitern ein unbeschränkter Zugang zu den für die Prüfung erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen gewährt wird.

Hinsichtlich der Nachweis- und Auskunftspflichten und der Verpflichtung zur Abgabe der Vollständigkeitserklärung verweise ich auf § 320 HGB, der entsprechend Anwendung findet, sowie Ziffer 3 Abs. 1 bzw. Ziffer 3 Abs. 2 der beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Juli 2026. Zusammen mit der Vollständigkeitserklärung werde ich eine Aufstellung nicht korrigierter Prüfungsdifferenzen sowie die Erklärung der gesetzlichen Vertreter einholen, dass nach ihrer Auffassung die Auswirkungen dieser nicht korrigierten Prüfungsdifferenzen im Jahresabschluss und von nicht korrigierten falschen Darstellungen im Lagebericht sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind. Als Teil meines Prüfungsprozesses werde ich von den gesetzlichen Vertretern weitere schriftliche Bestätigungen zu Erklärungen anfordern, die mir gegenüber im Zusammenhang mit der Jahresabschlussprüfung abgegeben wurden.

Die gesetzlichen Vertreter werden mich über Tatsachen, die sich auf den Jahresabschluss und/oder den Lagebericht auswirken können, informieren, von denen sie in dem Zeitraum vom Datum meines Bestätigungsvermerks bis zum Datum der Herausgabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts, d.h. bis zum Datum, zu dem der Jahresabschluss und der Lagebericht erstmals zusammen mit meinem Bestätigungsvermerk Dritten zur Verfügung gestellt werden, Kenntnis erlangen.

4 Auftragsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und meine Verantwortlichkeit, und zwar auch mit Wirkung gegenüber Dritten, sind im Übrigen die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Juli 2026 maßgebend.

5 Honorar und Auslagenersatz

Meine Leistungen berechne ich nach dem entstandenen Zeitaufwand.

Die Honorarsätze für die Prüfung kommunaler Unternehmen betragen derzeit:

	EUR/Stunde
Stufe 1 (Wirtschaftsprüfer)	95,40
Stufe 2 (Steuerberater, Rechtsanwälte, vereidigte Buchprüfer, erfahrene Prüfer mit mind. zweijähriger Berufserfahrung, EDV-Prüfer, sonstige sachverständige Gutachter)	73,70

Stufe 3 (Prüfer, Prüfungsassistenten mit weniger als zwei Jahren Berufserfahrung)	56,00

Auf Basis der Prüfung vergleichbarer Verbände habe ich für das Jahr 2026 ein Zeithonorar von EUR 13.008,00 ermittelt. Ich gehe dabei von 90 Stunden der Stufe 1 und 60 Stunden der Stufe 2 aus.

Dieses Honorar biete ich als Pauschalhonorar an.

Zu diesem Zeithonorar kommen die entstandenen Reisekosten, die ich mit 2% des Zeithonorares pauschal abrechne, und zur Verrechnung von sonstigen Auslagen eine Auslagenpauschale von 1% auf das Zeithonorar.

Daneben fällt Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe (z.Z. 19%) an.

Für die Jahre 2027 und 2028 gehe ich von dem gleichen Betrag aus.

Entsprechend dem Fortschritt meiner Arbeiten werde ich um Abschlagszahlungen bitten.

In dem Honorar ist die Präsentation vor der Verbandsversammlung eingeschlossen. Ebenso ist der Druck von Berichten und Testatsexemplaren eingeschlossen.

Bei der Schätzung des Prüfungshonorars bin ich davon ausgegangen, dass zu Beginn der Prüfung die Prüfungsbereitschaft Ihrerseits gegeben ist. Sollte sich aufgrund unvorhergesehener Umstände im Bereich des Auftraggebers eine wesentliche Überschreitung des von mir geschätzten Zeitaufwands abzeichnen, erhöht sich das Honorar entsprechend.

6 Weitere Abreden

Im Rahmen unseres Auftragsverhältnisses werden zur Erleichterung und Beschleunigung der Auftragsabwicklung Informationen und Daten auch auf elektronischem Weg ausgetauscht. Dabei ist bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Hiervon können auch personenbezogene Daten von Dritten (z.B. Mitarbeitern) betroffen sein. Vereinbarungen über Verschlüsselungstechniken werden ggf. gesondert getroffen.

Soweit ich Ihnen wunschgemäß meine Arbeitsergebnisse in elektronischer Form zuleite, beachten Sie bitte, dass gleichwohl allein die Ihnen von mir übersandte schriftliche und unterzeichnete Fassung verbindlich ist.

Ich gehe davon aus, dass ich zur effizienten Gestaltung des innerbetrieblichen Ablaufs auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern und auswerten darf. Weiter gehe ich davon aus, dass ich auf das vorliegende Mandat in geeigneter Form in Broschüren und Publikationen (bspw. Referenzlisten) hinweisen darf. Sollten Sie hiermit nicht einverstanden sein, bitte ich um einen diesbezüglichen Hinweis.

Ausschließlicher Gerichtsstand für gegen mich gerichtete Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis ist der Gerichtsstand des Ortes meines auftragsausführenden Büros in Markkleeberg.

Den Zeitraum der Auftragsdurchführung werde ich rechtzeitig mit Ihnen abstimmen.

Ich würde mich sehr freuen, mit diesem Angebot Ihren Bedürfnissen und den damit verbundenen Erwartungen an den Abschlussprüfer und Berater des Verbandes gerecht zu werden.

Für Rückfragen und zur Erläuterung meines Angebotes stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

KOMM-TREU GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Thomas Schmechel
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Referenzenliste

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Juli 2026

KOMM-TREU GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Referenzliste

Folgende Mandanten haben die Dienste KOMM-TREU in den letzten drei Jahren in Anspruch genommen:

Abwasserbetrieb Dippoldiswalde
Abwasserentsorgung Schönebeck GmbH, Schönebeck
Abwasserzweckverband Delitzsch, Delitzsch
Abwasserzweckverband Götzenthal, Gößnitz
Abwasserzweckverband Lungwitztal-Steegenwiesen
Abwasserzweckverband Muldenaue, Wurzen
Abwasserzweckverband Naumburg, Naumburg
Abwasserzweckverband „Oberes Pöhlbachtal"
Abwasserzweckverband Sachsen-Nord Dommitzsch
Abwasserzweckverband Untere Zschopau, Waldheim
Abwasserzweckverband Weiße Elster - Hasselbach/Thierbach
Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH, Bitterfeld-Wolfen
Breitband GmbH Landkreis Leipzig, Borna
DERAWA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung, Delitzsch
Eigenbetrieb „Breitband Grimma"
Eigenbetrieb Drachenhöhle Windmühle Syrau, Rosenbach
Eigenbetrieb Wasserversorgung Naunhof
Entwicklungsgesellschaft Penig mbH, Penig
Gemeinde Altmittweida
Gemeinde Arzberg
Gemeinde Bahretal
Gemeinde Bärenstein
Gemeinde Beilrode
Gemeinde Belgershain
Gemeinde Bennewitz
Gemeinde Bernsdorf
Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf
Gemeinde Callenberg
Gemeinde Diera-Zehren
Gemeinde Doberschütz
Gemeinde Fraureuth
Gemeinde Gohrisch
Gemeinde Großweitzschen

Gemeinde Grünbach
Gemeinde Hirschstein
Gemeinde Königsfeld
Gemeinde Königswalde
Gemeinde Kreischa
Gemeinde Lampertswalde
Gemeinde Langenbernsdorf
Gemeinde Laußig
Gemeinde Lichtenberg/Erzgeb.
Gemeinde Limbach
Gemeinde Machern
Gemeinde Mockrehna
Gemeinde Mulda / Sa.
Gemeinde Neukieritzsch
Gemeinde Neumark im Vogtland
Gemeinde Neustadt im Vogtland
Gemeinde Niederwiesa
Gemeinde Oberwiera
Gemeinde Parthenstein
Gemeinde Kurort Rathen
Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle
Gemeinde Remse
Gemeinde Rosenbach im Vogtland
Gemeinde Rosenthal-Bieletal
Gemeinde Schönfeld
Gemeinde Seelitz
Gemeinde Struppen
Gemeinde Thiendorf
Gemeinde Wermsdorf
Gemeinde Zeithain
Gemeinde Zettlitz
Kommunaler Zweckverband Straßenbeleuchtung, St. Egidien
Kommunale Wasserwerke Grimma-Geithain GmbH (KWW), Grimma
Landkreis Leipzig
Landkreis Nordsachsen
Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH, Leipzig
LVV Leipziger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Leipzig
Markkleeberger Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH, Markkleeberg

Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH (MDV), Leipzig
Naunhofer Wohnbau GmbH, Naunhof
Nordsachsen Mobil GmbH, Oschatz
Regionalbus Leipzig GmbH, Leipzig
RVB Regionalverkehr Bitterfeld-Wolfen GmbH, Zörbig OT Salzfurtkapelle
Sachsen Wasser GmbH, Leipzig
Stadt Auerbach
Stadt Bad Düben
Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel
Stadt Delitzsch
Stadt Eilenburg
Stadt Glauchau
Stadt Königstein (Sächsische Schweiz)
Stadt Lengenfeld
Stadt Lichtenstein
Stadt Liebstadt
Stadt Naunhof
Stadt Netzschkau
Stadt Oschatz
Stadt Pausa-Mühltroff
Stadt Penig
Stadt Radeburg
Stadt Rochlitz
Stadt Scheibenberg
Stadt Schkeuditz
Stadt Schlettau
Stadt Strehla
Stadt Thum
Stadt Waldenburg
Stadt Werdau
Stadt Weißenfels
Stadt Wurzen
Stadtwerke Schnaudertal, Meuselwitz
TAETER-TOURS GmbH, Dresden
Verkehrsverbund Oberelbe GmbH, Dresden
Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen, Eilenburg
Versorgungsverband Grimma-Geithain (VVGG), Grimma
Wasser- und Bodenverband Torgau, Torgau

Westsächsische Abwasserentsorgungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH, Remse

Wohnen in Dresden GmbH & Co. KG, Dresden

Zweckverband Beilrode-Arzberg Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung

Zweckverband Gewerbepark "Sächsische Schweiz"

Zweckverband Parthenaue

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal, Braunsbedra

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig Land

Zweckverband Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach, Reichenbach/O.L.

Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz, Sebnitz

Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien, Torgau

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Juli 2026

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches

Lizenziert durch Vorstand der WPK (IDW) Institut Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (5166873) 456

auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

(4) Etwaige Auskunfts-, Einsichts- und Herausgabeansprüche des Auftraggebers in Bezug auf die Arbeitspapiere des Wirtschaftsprüfers können erst nach Beendigung des jeweiligen Auftragsverhältnisses und nur innerhalb eines Jahres ab diesem Zeitpunkt geltend gemacht werden.

(5) Der Wirtschaftsprüfer ist dem Auftraggeber nicht zur Auskunft, Einsicht und Herausgabe in Bezug auf die Arbeitspapiere des Wirtschaftsprüfers verpflichtet, soweit Geschäftsgeheimnisse oder Verschwiegenheitspflichten des Wirtschaftsprüfers entgegenstehen.

(6) Der mit der Erfüllung etwaiger Auskunfts-, Einsichts- und Herausgabeansprüche beim Wirtschaftsprüfer entstehende Aufwand ist vom Auftraggeber zu vergüten.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

KOMM-TREU GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

KOMM-TREU GmbH Hauptstr. 101 04416 Markkleeberg

Abwasserzweckverband Döbeln-Jahnatal
Herrn Schilling
Verbandvorsitzender
Bahnhofstraße 42
04720 Döbeln

16. Oktober 2026

Angebot
Örtliche Prüfung für die Wirtschaftsjahre 2026 bis 2028

Sehr geehrter Herr Schilling,

die KOMM-TREU ist eine auf den öffentlichen Bereich spezialisierte Wirtschaftsprüfungs¬gesellschaft. KOMM-TREU versteht sich als Partner von Kommunen und der kommunalen Wirtschaft. Neben Gemeinden und Landkreisen betreut KOMM-TREU Eigenbetriebe, Verbände, Anstalten des öffentlichen Rechts und Unternehmen, an denen Kommunen beteiligt sind, in allen Fragen der Rechnungslegung und Prüfung. Durch die starke Spezialisierung verfügt KOMM-TREU über ein umfangreiches Wissen in Ihrer Branche und in den für Sie wichtigen Bereichen des Kommunalrechts.

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer und Ihr Ansprechpartner ist Herr Dr. Thomas Schmechel. Herr Dr. Thomas Schmechel prüft und berät fast ausschließlich kommunale Mandantschaft. Ich würde mich freuen, für KOMM-TREU Ihre Betreuung zu übernehmen. Mein Ziel ist es, Ihre Erwartungen zu übertreffen. Eine effiziente Prüfung und Hinweise zu den Gebieten rund um die Jahresabschlussprüfung sind dabei selbstverständlich.

Auf der Basis des vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) erarbeiteten IDW Prüfungsstandards 220 über die Beauftragung des Abschlussprüfers lege ich Ihnen den Auftragsinhalt wie folgt dar.

1 Gegenstand des Angebotes

Gegenstand des zu erteilenden Auftrags ist die örtliche Prüfung des Abwasserzweckverbandes Döbeln-Jahnatal, Döbeln („Verband"), für die Wirtschaftsjahre 2026 bis 2028.

Da eine parallele Angebotsabforderung für die Prüfung des Jahresabschlusses und die örtliche Prüfung erfolgte, bitte ich sie zu berücksichtigen, dass ich - zur Sicherstellung der Unabhängigkeit - entweder die Prüfung des Jahresabschlusses oder die örtliche Prüfung vornehmen kann.

Die Prüfungen werde ich gemäß § 105 i.V.m. § 103 Abs. 1 SächsGemO sowie § 14 SächsKomPrüfVO und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (vgl. Prüfungsstandards und Prüfungshinweise des IDW) vornehmen.

Demnach habe ich den Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob

- die für die Verwaltung des Verbandes geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Anordnungen des Verbandsvorsitzenden eingehalten worden sind,
- die Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder des Verbandes für die Verbandsmitglieder und der Verbandsmitglieder für den Verband angemessen ist und
- das von den Verbandsmitgliedern zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

Daneben werde ich entsprechend § 106 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO eine Kassenprüfung vornehmen.

Dabei werde ich meine Prüfung so planen und durchführen, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

2 Prüfungsdurchführung

Die Festlegung des Prüfungsprogramms nach Art und Umfang der Prüfungshandlungen wird sich an meinen Kenntnissen über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie den Erwartungen über mögliche Fehler ausrichten. Meine Prüfungsstrategie wird zudem bestimmt durch meine Erkenntnisse und Folgerungen aus der Prüfung über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems.

Nachweise für die zu prüfenden Angaben werde ich in berufsüblicher Weise in Stichproben erheben. Die Prüfung in Stichproben in Verbindung mit den jeder örtlichen Prüfung immanenten Grenzen sowie den Grenzen eines jeden internen Kontrollsystems beinhaltet ein unvermeidbares Risiko, dass selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden zum Beispiel Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten nicht notwendigerweise durch meine Prüfung offen gelegt. Werden im Rahmen meiner Prüfung allerdings solche Sachverhalte aufgedeckt, so werde ich Sie hierüber unverzüglich informieren.

Meine örtliche Prüfung werde ich so durchführen, dass ich Ihnen abschließend in einem Prüfungsbericht bestätigen kann, ob

- die für die Verwaltung des Verbandes geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Anordnungen des Verbandsvorsitzenden eingehalten worden sind,
- die Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder des Verbandes für die Verbandsmitglieder und der Verbandsmitglieder für den Verband angemessen ist und
- das von den Verbandsmitgliedern zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

Bei der Prüfung werde ich die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung (§§ 32f. SächsEigBVO) berücksichtigen.

3 Verantwortung der Verbandsgeschäftsführung für den Jahresabschluss

Die ordnungsmäßige Buchführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Einhaltung kommunalrechtlicher Regelungen und die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines angemessenen internen Kontrollsystems liegen in der Verantwortung der Verbandsgeschäftsführung bzw. der Verbandsvorsitzenden. Diese Verantwortlichkeit der Verbandsgeschäftsführung sowie die Verantwortlichkeit der Aufsichtsorgane werden durch die örtliche Prüfung nicht eingeschränkt.

4 Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk

Über meine Prüfung werde ich gemäß § 321 HGB in berufsüblicher Weise berichten. In Übereinstimmung mit IDW PS 450 n.F. [10.2021] umfasst der Prüfungsbericht Gegenstand, Art und Umfang meiner Prüfung. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen und -ergebnisse die Überwachung des Verbandes zu unterstützen.

Da der Prüfungsbericht seinem Zweck nach allein auf eine Unterrichtung der Geschäftsführungs- und Überwachungsorgane gerichtet ist, kann ich einer Veröffentlichung - insbesondere im Internet, in einem Verkaufsprospekt oder einem anderen an die Öffentlichkeit gerichteten Medium - nicht zustimmen.

Unbeschadet der vorstehenden Regelung weise ich darauf hin, dass die Weitergabe meiner beruflichen Äußerungen an Dritte gemäß Ziffer 6 Abs. 1 der anliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften meiner vorherigen Zustimmung bedarf. Einer Weitergabe des Prüfungsberichtes an noch zu benennende Dritte werde ich nach pflichtgemäßem Ermessen zustimmen.

5 Mitwirkungserfordernisse

Ich bitte Sie, dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Vertreter und ggf. auch Dritte entsprechend den Vorgaben des § 320 HGB mir zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung stehen und ich unbeschränkten Zugang zu den erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen erhalte.

Darüber hinaus möchte ich auf IDW PS 203 aufmerksam machen. Danach bin ich über alle Ereignisse im Zeitraum nach dem Abschlussstichtag und der Erteilung des Bestätigungsvermerks sowie über Ereignisse bis zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses zu informieren, die Auswirkungen auf den Jahresabschluss und den Lagebericht haben können.

Die Vollständigkeit aller prüfungserheblichen Unterlagen und Auskünfte werde ich mir in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung seitens der Verbandsvorsitzenden bestätigen lassen.

6 Vergütung

Meine Leistungen berechne ich nach dem entstandenen Zeitaufwand.

Die Honorarsätze für die Prüfung kommunaler Unternehmen betragen derzeit:

	EUR/Stunde
Stufe 1	95,40
(Wirtschaftsprüfer)	
Stufe 2	73,70
(Steuerberater, Rechtsanwälte, vereidigte Buchprüfer, erfahrene Prüfer mit mind. zweijähriger Berufserfahrung, EDV-Prüfer, sonstige sachverständige Gutachter)	
Stufe 3	56,00
(Prüfer, Prüfungsassistenten mit weniger als zwei Jahren Berufserfahrung)	

Auf Basis der Prüfung vergleichbarer Verbände habe ich für die örtliche Prüfung 2026 ein Honorar von EUR 2.792,40 ermittelt. Ich gehe dabei von 20 Stunden der Stufe 1 und 12 Stunden der Stufe 2 aus.

Dieses Honorar biete ich als Pauschalhonorar an.

Zu diesem Zeithonorar kommen die entstandenen Reisekosten, die ich mit 2% des Zeithonorares pauschal abrechne, und zur Verrechnung von sonstigen Auslagen eine Auslagenpauschale von 1% auf das Zeithonorar.

Daneben fällt Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe (z.Z. 19%) an.

Für die Jahre 2027 und 2028 gehe ich von dem gleichen Betrag aus.

Entsprechend dem Fortschritt meiner Arbeiten werde ich um Abschlagszahlungen bitten.

Ich gehe bei meiner Honorarfestlegung davon aus, dass die Verbandsgeschäftsführung dafür Sorge trägt, dass die zur Durchführung und zum Abschluss meiner Arbeiten erforderlichen prüffähigen Unterlagen und Informationen vollständig und rechtzeitig erstellt und mir vorgelegt werden.

7 Sonstige Vereinbarungen

Ich gehe davon aus, dass ich zur effizienten Gestaltung des innerbetrieblichen Ablaufs auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern und auswerten darf. Weiter gehe ich davon aus, dass ich auf das vorliegende Mandat in geeigneter Form in Broschüren und Publikationen (bspw. Referenzlisten) hinweisen darf. Sollten Sie hiermit nicht einverstanden sein, bitte ich um einen diesbezüglichen Hinweis.

Sollte im Zusammenhang mit dem Auftrag eine Kommunikation per E-Mail erfolgen, wird keine Vertragspartei Ansprüche daraus herleiten, dass E-Mail-Nachrichten von Dritten gelesen, verändert, verfälscht werden, verloren gehen oder mit Viren befallen sein können. Wenn Sie es wünschen, können wir uns über ein gemeinsames Verschlüsselungsverfahren verständigen. Soweit ich Ihnen wunschgemäß meine Arbeitsergebnisse in elektronischer Form zuleite, beachten Sie bitte, dass gleichwohl allein die Ihnen von mir übersandte schriftliche und unterzeichnete Fassung verbindlich ist.

Diesem Auftrag liegen, und zwar auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die als Anlage beigefügten berufsüblichen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Juli 2026 zugrunde. Falls nach Ihrer Auffassung das voraussehbare Vertragsrisiko die in Ziffer 9 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen genannten Haftungshöchstbeträge nicht unerheblich übersteigt, bin ich bereit, gegen entsprechende Vergütung für die Risikoübernahme eine angemessene höhere Haftungssumme zu vereinbaren, vorausgesetzt dass hierfür Versicherungsschutz vereinbart werden kann. Für berufliche Leistungen, für die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Begrenzung der Haftung besteht, bleibt es bei Ziffer 9 Abs. 1 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

Gerichtsstand für Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis sind ausschließlich die Gerichte am Ort meines Büros.

KOMM-TREU GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ich würde mich sehr freuen, mit diesem Angebot Ihren Bedürfnissen und den damit verbundenen Erwartungen an den zukünftigen örtlichen Prüfer und Berater des Verbandes gerecht zu werden.

Für Rückfragen und zur Erläuterung meines Angebotes stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

KOMM-TREU GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Thomas Schmechel
Wirtschaftsprüfer

Anlage

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Juli 2026

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Juli 2026

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches

Lizenziert durch/Licensed to: KOMM-TREU GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | 5546873 | 50354

auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

(4) Etwaige Auskunfts-, Einsichts- und Herausgabeansprüche des Auftraggebers in Bezug auf die Arbeitspapiere des Wirtschaftsprüfers können erst nach Beendigung des jeweiligen Auftragsverhältnisses und nur innerhalb eines Jahres ab diesem Zeitpunkt geltend gemacht werden.

(5) Der Wirtschaftsprüfer ist dem Auftraggeber nicht zur Auskunft, Einsicht und Herausgabe in Bezug auf die Arbeitspapiere des Wirtschaftsprüfers verpflichtet, soweit Geschäftsgeheimnisse oder Verschwiegenheitspflichten des Wirtschaftsprüfers entgegenstehen.

(6) Der mit der Erfüllung etwaiger Auskunfts-, Einsichts- und Herausgabeansprüche beim Wirtschaftsprüfer entstehende Aufwand ist vom Auftraggeber zu vergüten.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert auf / licensed to: KOMMUNEPRO Gesellschaft für Wirtschaftsprüfung mbH - 5548073 - 5/5

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Querstraße 13, 04103 Leipzig

Abwasserzweckverband Döbeln-Jahnatal
c/o Veolia Wasser Deutschland GmbH
Walter-Köhn-Straße 1a
04356 Leipzig

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Querstraße 13
04103 Leipzig

Tel.: +49 341 9856-171
Mobil: +49 160 5364418
rene.strobach@pwc.com

28. September 2026

Angebot Abschlussprüfung (einschließlich örtliche Prüfung) 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Betreuung öffentlicher Unternehmen und Einrichtungen genießt bei uns einen hohen Stellenwert, daher möchten wir Sie sehr gern als Abschlussprüfer auf Ihrem Weg begleiten. Aus diesem Grund bieten wir Ihnen ein maßgeschneidertes und umfassendes Betreuungskonzept an. Wir bieten Ihnen: Qualität und Sicherheit in der Prüfung, stetige Erreichbarkeit und einen ausgezeichneten Service, profitieren Sie von:

- ***Kompetenz im Team:*** Neben einem erfahrenen Team, stehen Ihren Entscheidern die Erfahrung und Expertise aus unserem gesamten Netzwerk jederzeit zur Verfügung.
- ***Branchen-Know-how:*** Wir betreuen zahlreiche Mandanten Ihrer Branche. Wir sprechen Ihre Sprache und sind mit den Besonderheiten Ihrer Branche vertraut.
- ***Effiziente Prüfung:*** Als Technologieführer unter den Prüfungsgesellschaften setzen wir innovative Tools ein. Damit steigern wir die Effizienz und entlasten Ihre Mitarbeiter.
- ***Zusammenarbeit vor Ort:*** Wir stehen Ihnen als Partner vor Ort jederzeit zur Verfügung. Dies umfasst u.a. eine umfassende Betreuung mit Vor- und Nachbesprechungen sowie die Teilnahme an Gremiensitzungen.
- ***Wissenstransfer:*** Ihnen stehen unsere umfangreichen branchenspezifischen Publikationen zur Verfügung. Als Mandant laden wir Sie kostenfrei zu ausgewählten Veranstaltungen ein.

Mit fachlicher Stärke und regionaler Nähe stehen wir an Ihrer Seite. Das bedeutet für uns schnelle Reaktionsfähigkeit, pragmatische Ansätze und ein hohes persönliches Engagement aller Teammitglieder.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: WP StB Martin Scholich
Mitglieder der Geschäftsführung: WP StB Marc Billeb, WP Stefan Frühauf, WP Clemens Koch, RA StB Sounia Kombert, Dr. Robert Paffen, StB Petra Raspels, WP Anne Witt
Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main, Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 107858
PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied von PricewaterhouseCoopers International, einer *Company limited by guarantee* registriert in England und Wales

Wir garantieren Ihnen höchste Qualität und maßgeschneiderte Lösungen. Dafür sprechen u.a. unsere zahlreichen Referenzen. Unter Berücksichtigung von Qualität, Expertise und Service sind wir überzeugt, Ihnen ein attraktives Preis-/Leistungsverhältnisses und damit ein sehr ***wirtschaftliches Angebot*** unterbreiten zu können und bitten Sie, dies bei der Angebotsauswertung zu berücksichtigen.

Wir freuen uns daher, wenn wir mit diesem Angebot Ihre Bedürfnisse und Ihre Erwartungen an den zukünftigen Abschlussprüfer erfüllen. Bei Rückfragen können Sie sich jederzeit an Herrn René Strobach (Tel.: +49 341/9856-171) wenden.

Mit freundlichen Grüßen

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Werner Horn
Wirtschaftsprüfer

ppa. René Strobach
Wirtschaftsprüfer

Anlage:
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Juli 2026

...

01 *Kompetenz im Team.*
Ihr Team stellt sich vor

Im Unternehmensverbund erwirtschaften wir mit rund 15.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an 20 Standorten in Deutschland in den Bereichen Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuer- und Rechtsberatung (Tax) sowie Unternehmensberatung (Advisory) einen Umsatz von ca. 3,3 Mrd. Euro. Damit sind wir die führende Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft in Deutschland.

Wir in Leipzig

Die 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in unserer Niederlassung in Leipzig bilden das vollständige Spektrum unseres Beratungsangebots (Wirtschaftsprüfung, Steuer-, Rechts- und Unternehmensberatung) ab. Unsere Mitarbeiter – darunter mehr als 30 Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte – denken global, sind dabei aber regional fokussiert und bestens vernetzt. Im Zusammenspiel mit dem zur Verfügung stehenden Netzwerk des Unternehmensverbunds erlaubt dies eine optimale und individuelle Mandantenbetreuung.

Erfahrenes Team

Aufgrund unserer strikten Ausrichtung nach Branchen können wir Ihnen versichern, dass nahezu ausschließlich Mitarbeiter eingesetzt werden, die für Fragestellungen Ihrer Branche sowie öffentlicher Unternehmen und Einrichtungen ausgebildet sind. Daher haben wir bei der Auswahl Ihrer Teammitglieder folgende Anforderungskriterien berücksichtigt:

- Expertise innerhalb Ihrer Branche
- Erfahrung in der Betreuung kommunaler Unternehmen und Einrichtungen
- Persönlichkeit und Identifikation mit öffentlichen Themen

Das Kernteam stellt unsere Niederlassung in Leipzig. Der für die Auftragsdurchführung verantwortliche Wirtschaftsprüfer wird Herr René Strobach sein.



Kontaktdaten:
Tel.: +49 341 9856-171
Mobil: +49 160 5364418
rene.strobach@pwc.com

Herr WP/StB René Strobach leitet als verantwortlicher Senior Manager die Prüfung. Er wird während der Prüfungsdurchführung – und selbstverständlich auch darüber hinaus – Ihr ständiger Ansprechpartner vor Ort sein. Herr Strobach ist insbesondere für die Betreuung von Mandaten im öffentlichen Bereich verantwortlich.

Einsatz von Spezialisten

Den komplexen und vielfältigen Anforderungen einer qualitativ hochwertigen Abschlussprüfung tragen wir dadurch Rechnung, dass wir je nach Bedarf jederzeit auf Spezialisten zurückgreifen können. So können wir kompetent und sehr schnell Antworten auf relevante Fragestellungen geben.

Ihren Entscheidern und uns als Abschlussprüfer stehen die Erfahrung und Expertise aus unserem gesamten Netzwerk jederzeit zur Verfügung. So können wir neben erfahrenen Kollegen für steuerliche Sachverhalte, u.a. Spezialisten aus dem Bereich "Utilities & Regulation" für regulatorische Fragestellungen und aus dem Bereich "Risk Assurance Solutions" für Prozess- und IT-Themen einbinden.

02 *Branchen-Know-how.*
Unsere Expertise

Wir sind konsequent nach Branchen ausgerichtet. Diese Branchen sind mit unseren drei Geschäftsbereichen in einer Matrixorganisation verzahnt. Dadurch arbeiten unsere Branchenexperten mit den Spezialisten der Geschäftsbereiche in gemeinsamen Teams interdisziplinär zusammen.



Unsere Aufstellung im öffentlichen Sektor

Die Betreuung des öffentlichen Sektors genießt bei uns traditionell einen hohen Stellenwert. Wir verfügt über umfangreiches Spezialwissen für jede Sparte kommunaler Unternehmen und Einrichtungen. Über 1.400 Mitarbeiter erbringen deutschlandweit Prüfungs- und Beratungsleistungen im öffentlichen Sektor. Unsere Mitarbeiter dieser Bereiche sind mit den spezifischen Anforderungen vertraut und als Gesprächspartner auf Augenhöhe geschätzt.

...

Aufgrund unserer Expertise bei der Prüfung und Beratung privater sowie öffentlicher Unternehmen und Einrichtungen Ihrer Branche bringen wir uns aktiv bei der Weiterentwicklung der Prüfungsanforderungen auf diesem Gebiet und deren praxisorientierter Umsetzung ein. Diesbezügliche Fragestellungen sind in vollem Umfang in unserem Prüfungsansatz integriert und werden entsprechend auch systemseitig bei der Prüfungsdurchführung unterstützt. Dies stellt eine risikoorientierte und effiziente Prüfung sicher.

Referenzen

In der Region nehmen u.a. folgende Mandanten unsere Leistungen als Abschlussprüfer in Anspruch:

Abwasserverband Köthen
Abwasserzweckverband Elbaue/Heiderand
Abwasserzweckverband Raguhn-Zörbig
Abwasserzweckverband Saalemündung
Dessauer Wasser und Abwasser GmbH
Hallesche Wasser und Service GmbH
Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH
Stadtwerke Stendal GmbH
Trink- und Abwasserverband Börde
Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz
Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg
Trinkwasserzweckverband Zörbig
Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel
VKWA Klär- und Abwasseranlagen GmbH
Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode
Wasser- und Abwasserzweckverband "Elbe-Elster-Jessen"
Wasserverband Gardelegen
Wasserverband Klötze
Wasserverband Stendal-Osterburg
Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz

...

03 *Effiziente Prüfung.*
Prüfungsvorgehen

Unser Prüfungsansatz ist strikt prozess- und risikoorientiert ausgerichtet. Auf der Basis einer eingehenden Risikoanalyse (Phase 1) nutzen wir die aus der Prüfung Ihres internen Kontrollsystems (IKS) gewonnene Sicherheit (Phase 2), um den optimalen Umfang analytischer und Einzelfallprüfungshandlungen (Phase 3) zu bestimmen.

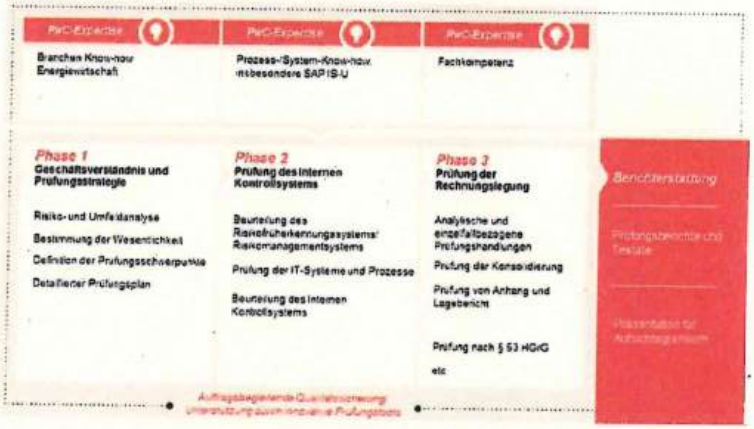

Phase 1: Prüfungsplanung

Der Risikoeinschätzung als Bestandteil der Prüfungsplanung kommt eine zentrale Bedeutung zu. Durch unsere Erfahrung und Kenntnis der Besonderheiten Ihrer Branche können wir Ihre Kerngeschäftsprozesse und die hiermit verbundenen Risiken zuverlässig identifizieren. Redundante Prüfungshandlungen werden vermieden und branchenspezifische Bilanzierungsfragen sachgerecht gelöst.

Phase 2: Prüfung des internen Kontrollsystems

Die Prüfung Ihres internen Kontrollsystems ist ein wichtiger Bestandteil unseres integrierten Prüfungsansatzes. Nach Einschätzung der Angemessenheit der eingerichteten Verfahren und Kontrollen testen wir deren Wirksamkeit. Als Ergebnis können wir Ihnen neben einer effektiven Prüfungsdurchführung wertvolle Hinweise für Prozess- und Systemverbesserungen geben.

Phase 3: Prüfung der Rechnungslegung

Basierend auf dem bisher erreichten Grad an Prüfungssicherheit legen wir anschließend Art und Umfang unserer gezielten Einzelfallprüfungshandlungen fest. Diese werden durch analytische Plausibilitätsbetrachtungen ergänzt.

Auf der Grundlage unserer Risikoeinschätzung werden wir Prüfungsschwerpunkte identifizieren. Die Prüfungsschwerpunkte werden auf Wunsch vor Beginn der Prüfung mit Ihnen abgestimmt.

...

Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG

Wir legen großen Wert auf eine gewissenhafte und aussagekräftige Beantwortung des Fragenkatalogs nach § 53 HGrG. Wir haben die Fragestellungen vollständig in unseren Prüfungsansatz integriert und stellen somit eine systemseitige Unterstützung bei der Prüfungsdurchführung sicher. Durch die Verknüpfung mit der Prüfung des internen Kontrollsystems werden wir zur Entlastung Ihrer Organisation beitragen.

IT-Systemprüfung

Die zur Rechnungslegung eingesetzten IT-Systeme sind vielfach eng verbunden mit den in den operativen Unternehmensbereichen eingesetzten Systemen. IT-Systeme können daher i.d.R. nur in einer ganzheitlichen Betrachtung untersucht werden. Wir betrachten daher auch die Beurteilung der IT-Systeme im Rahmen unseres Prüfungsvorgehens als unerlässlich.

Einsatz modernster Technologien

Wir nehmen für uns in Anspruch, Technologieführer unter den Prüfungsgesellschaften zu sein. Wir haben mit erheblichem Ressourceneinsatz innovative Tools entwickelt, die sich bei einer Vielzahl von Prüfungen bewährt haben und auch branchenspezifischen Anforderungen gerecht werden. Dazu gehört z.B.

- Connect: Unsere webbasierte Kommunikationsplattform, die einen sicheren Austausch von prüfungsrelevanten Dokumenten erlaubt.
- Halo: Unsere Datenanalysetechnik unterstützt unseren risikoorientierten Prüfungsansatz effizient und wirksam. Es kann Ihnen darüber hinaus interessante Auswertungen liefern.
- IDA: Unser Auswertungstool zur Analyse von Nebenbüchern und IT-gestützten Stichprobenziehung steigert die Effizienz unserer Prüfung und entlastet Ihre Mitarbeiter.
- ADC: Unser Tool zur automatischen Abstimmung der Anhangsangaben stellt eine qualitativ hochwertige Finanzberichterstattung sicher.



Qualität und Verantwortung

Als Wirtschaftsprüfer tragen wir eine hohe Verantwortung für die Überwachung Ihrer Prozesse und Ihrer Finanzberichterstattung. Unsere Qualitätssicherungsmaßnahmen gehen über das gesetzlich und berufsständisch Geforderte weit hinaus – in unserem Interesse und zu Ihrem Nutzen.

...

04 *Zusammenarbeit und Wissenstransfer.*

Vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit

Wir garantieren Ihnen eine Prüfung auf gleichbleibend hohem Niveau. Die persönliche Betreuung und stetige Verfügbarkeit Ihrer Ansprechpartner sowie die Bereitschaft, auf Ihre Fragen und Wünsche rasch zu reagieren, sind wesentliche Elemente unserer Dienstleistungen.

Strikte Einhaltung abgestimmter Termine

Wir garantieren Ihnen absolute Termintreue. Unsere Prüfung stimmen wir deshalb mit Ihrer Planung ab. So erfolgt direkt nach Auftragsvergabe die Erarbeitung eines detaillierten Zeitplans.

Umfassende Betreuung

Die Klärung von Bilanzierungsfragen erfolgt in Abstimmung mit Ihnen vorzugsweise noch vor der Erstellung der Jahresabschlüsse im Rahmen von ***Vorbesprechungen***. Routine Anfragen sind dabei im Rahmen der Beauftragung abgedeckt.

Über den gesetzlichen Prüfungsbericht hinaus möchten wir erreichen, dass Sie aus den bei unserer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnissen Nutzen ziehen können. Über Anregungen informieren wir laufend und zeitnah während der Prüfung oder in einer Nachbesprechung.

Einmal jährlich möchten wir eine ***Nachbesprechung*** durchführen und gemeinsam überlegen, an welchen Stellen wir die Zusammenarbeit verbessern können. Im Rahmen dieser Besprechung informieren wir Sie auch gern über neue Entwicklungen im Bereich der Rechnungslegung.

Die Teilnahme an Eröffnungs- und Schlussbesprechungen sowie ***Gremiensitzungen*** ist für uns keine Verpflichtung, sondern eine Selbstverständlichkeit. Daher sind derartige Termine vom Auftrag mit abgedeckt.

Wissenstransfer

Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können unmittelbar an unserem Fachwissen partizipieren. Ihnen stehen unsere umfangreichen Fachinformationen zur Verfügung. Darüber hinaus laden wir Sie herzlich ein, an unseren Mandantenveranstaltungen teilzunehmen. Beispiele für unsere zahlreichen Veranstaltungen und Publikationen sind:



Veranstaltungen

- Fachgespräche für öffentliche Unternehmen.
- Kommunales Frühstück für öffentliche Einrichtungen.
- Roadshows zu branchenbezogenen Themen.

Publikationen

- Newsletter "Public Services" informiert regelmäßig über aktuelle und interessante öffentliche Themen.
- Studien und Broschüren zu aktuellen Entwicklungen und gesetzlichen Änderungen.
- Sonderrundschreiben zu steuerlichen Themen.

...

05 *Womit Sie rechnen können.*
Unser Honorarangebot

Die Zusammenarbeit mit Ihnen ist uns sehr wichtig. Wir erbringen für Sie eine qualitativ hochwertige und effiziente Abschlussprüfung, die Ihnen die Sicherheit eines anerkannten und wertgeschätzten Prüfungsurteils gibt. Profitieren Sie darüber hinaus von unserem umfassenden Betreuungskonzept.

Mit unserem Angebot signalisieren wir Ihnen auch in preislicher Hinsicht unsere Entschlossenheit und unsere Wettbewerbsfähigkeit. Wir verstehen es als Beitrag zu einer zukunftsweisenden, erfolgsorientierten Partnerschaft. Wir schätzen, dass das Prüfungshonorar aufgrund der uns vorliegenden Informationen für den Leistungsumfang je Abschlussprüfung einen Betrag von

EUR 15.000,00

nicht übersteigen wird. Hinzu kommen die berufsüblichen Nebenkosten für Auslagen und die technischen Berichtsfertigung sowie etwaige Reisekosten und die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Auslagen für Kosten der Berufsaufsicht und der auftragsübergreifenden Qualitätssicherung (insbesondere externe Qualitätskontrolle, interne Nachschau) sowie für Kommunikation (insbesondere Mobilfunkkommunikation, Porto, Versanddienste) werden wir mit einer Auslagenpauschale von 4% auf unser Honorar in Ansatz bringen. Für die Folgejahren schlagen wir eine Anhebung des Honorars entsprechend der Entwicklung der Stundensätze vor.

Auftragsbedingungen

Wir gehen bei unserer Honorarfestlegung davon aus, dass uns die prüfungsrelevanten Unterlagen und Informationen in angemessener Qualität und Vollständigkeit zu den vereinbarten Terminen vorliegen und uns bei Bedarf die verantwortlichen Ansprechpartner aus Ihrem Hause in der für die Prüfung vereinbarten Zeit zur Verfügung stehen.

Sofern Sie sich für uns als Ihren zukünftigen Abschlussprüfer entscheiden, werden wir die von uns zu erbringenden Leistungen abschließend mit Ihnen abstimmen. Diese sowie die unserem Auftragsverhältnis zu Grunde liegenden Konditionen werden wir uns anschließend von Ihnen bestätigen lassen. Es gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Juli 2026.

Die Annahme Ihres Auftrags durch uns / unser Angebot steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass wir einen Fragebogen zur Geldwäscheprüfung vollständig ausgefüllt und unterzeichnet, ergänzt durch die erforderlichen Unterlagen, von Ihnen zurückerhalten und sich aus den Informationen keine Hinderungsgründe ergeben.

-.-

DORNBACH

Angebot für den

ABWASSERZWECKVERBAND DÖBELN-JAHNATAL

DÖBELN

ÜBER DIE PRÜFUNG DER JAHRESABSCHLÜSSE SOWIE DIE ÖRTLICHEN PRÜFUNGEN FÜR DIE WIRTSCHAFTSJAHRE 2026 BIS 2028



DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Breitscheidstraße 32
06886 Lutherstadt Wittenberg

Fon +49 (0)3491 49 89 13
Fax +49 (0)3491 49 89 90
Mail enitschke@dornbach.de
Web www.dornbach.de

INHALTSVERZEICHNIS

1.	GRUNDLAGE UNSERES ANGEBOTS	3
2.	IHRE ERWARTUNGEN	3
3.	**DORNBACH** - MODERNER DIENSTLEISTER MIT TRADITION	4
4.	DAS **DORNBACH**-TEAM	7
5.	DIE DIENSTLEISTUNGEN IM EINZELNEN	8
6.	HONORARE	10
7.	DATENSCHUTZ, GELDWÄSCHEGESETZ (GWG)	11
8.	AUFTRAGSBEDINGUNGEN UND WEITERE ABREDEN	11
9.	ANSPRECHPARTNER	13
10.	REFERENZEN	14
11.	RÜCKANTWORT	15

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN Anlage

1. GRUNDLAGE UNSERES ANGEBOTS

Dieses Angebot für den **Abwasserzweckverband Döbeln-Jahnatal, Döbeln,** umfasst folgende Bereiche:

- Jahresabschlussprüfungen für die Wirtschaftsjahre zum 31. Dezember 2026, zum 31. Dezember 2027 und zum 31. Dezember 2028 sowie die Prüfung der dazugehörigen Lageberichte,
- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG,
- örtliche Prüfung für die Jahresabschlüsse der Wirtschaftsjahre 2026 bis 2028.

Grundlage bilden die uns in der Angebotsaufforderung vom 25. September 2026 gegebenen Informationen sowie unsere Erfahrungen der letzten Jahre.

2. IHRE ERWARTUNGEN

Die Komplexität von Handels-, Steuer- und Gesellschaftsrecht als Rahmen der zuvor beschriebenen Herausforderungen definiert zugleich Ihr Anforderungsprofil für die Bereiche Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Rechtsberatung. Über die zu erfüllenden gesetzlichen Pflichten hinaus erwarten Sie von Ihrem Prüfer ein Dienstleistungsportfolio, welches den Erfordernissen und hohen Ansprüchen eines Verbandes Ihrer Komplexität und Größenordnung gerecht wird.

Dabei sind Kompetenz und Qualität als ebenso selbstverständlich vorauszusetzen wie Flexibilität und Kosteneffizienz.

3. DORNBACH - MODERNER DIENSTLEISTER MIT TRADITION

Wissen und Kompetenz, Vertrauen und Verlässlichkeit - so ist unser Ruf.
Dies verdanken wir unserem gesamten Team.

DORNBACH ist eine überregional tätige Unternehmensgruppe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung.

Bei allem, was wir tun, haben wir einen klaren Anspruch: Sie dank kompetenter Beratung und Service aus einer Hand zu unterstützen - für die Sicherheit, gute Entscheidungen für Ihren unternehmerischen Erfolg zu treffen. Für dieses Ziel bieten wir von Anfang an ganzheitliche, vorausschauende und serviceorientierte Unterstützung an, die über Jahresabschlüsse und Steuererklärungen hinausgeht. Entscheidendes Qualitätskriterium ist für uns, hohen Ansprüchen an individuelle Beratung und Prüfung sowie an unternehmerisches Denken gerecht zu werden.

PROFIL

DORNBACH betreut mittelständisch geprägte Unternehmen unterschiedlichster Branchen, Größen und Rechtsformen. Hinter dem, was wir für unsere Mandanten tun, steht jedoch immer das gleiche Ziel: Sie kompetent dabei zu unterstützen, die gestiegenen Anforderungen an das interne und externe Rechnungswesen und Berichtswesen zu erfüllen.

Stets die Komplexität des Handels-, Steuer- und Gesellschaftsrechts im Blick, geht unser Dienstleistungsportfolio jedoch weit über die gesetzlichen Pflichten hinaus. Mit Kompetenz und Qualität wie auch mit Flexibilität und Kosteneffizienz erfüllen wir die Anforderungen mittelständisch geprägter Unternehmen.

HISTORIE

Vor über 70 Jahren gründete Dr. Eike Dornbach sen. eine Wirtschaftsprüfer-Einzelpraxis in Koblenz. Mit neuen Partnern und Kompetenzen wuchs das Unternehmen rasch. Eine Entwicklung, die 1970 zur Gesellschaftsgründung führte. Der Standort Dessau-Roßlau wurde bereits 1991 und unsere Niederlassung in der Lutherstadt Wittenberg 1997 gegründet. Somit sind wir seit mehr als 30 Jahren hier vor Ort gewachsen.

Heute stehen hinter **DORNBACH** über 80 Partner und über 900 Mitarbeiter an deutschlandweiten Standorten. Die vertrauensvolle Nähe zu unseren Mandanten ist immer geblieben und unsere Unabhängigkeit haben wir uns stets bewahrt. Auf allen Etappen: wie z. B. das Outsourcing der Beratungsfelder Rechtsberatung und Unternehmensberatung oder die räumliche Expansion in die neuen Bundesländer, in die wirtschaftliche Metropole des Rhein-Main-Gebietes und München.

PHILOSOPHIE

Global tätige Unternehmen, Betriebe aus dem Gesundheitswesen, Freiberufler, Gewerbebetriebe, Stiftungen, kommunale Einrichtungen und gemeinnützige Unternehmen oder vermögende Privatkunden - sie alle vertrauen uns und unserem Wissen.

Unsere geschäftsführenden Gesellschafter sind Ansprechpartner in allen Beratungsthemen - sowohl rund um den Jahresabschluss als auch für steuerrechtliche, betriebswirtschaftliche und gesellschaftsrechtliche Fragen. In enger, interdisziplinärer Zusammenarbeit mit weiteren Spezialisten unseres Hauses gewährleisten wir Lösungen, die alle Aspekte von Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung berücksichtigen.

INTERNATIONALITÄT

Europa und die Welt wachsen immer mehr zusammen. Auch und insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht. Mit vielversprechenden Chancen auf den globalen Märkten - aber auch mit wachsenden Risiken und Herausforderungen. Länderspezifische Steuersätze, Rechtsgrundlagen und Reformen müssen professionell gemanagt werden. Nur dann wird sich ein internationales Engagement auszahlen.

Eine Aufgabe, bei der wir Sie mit Erfahrung und unseren internationalen Netzwerken gerne begleiten und beraten.

Lösungen, die machbar sind. Und Lösungen, die tatsächlich funktionieren. Das verstehen wir unter erfolgreicher Unterstützung.

Dafür stehen wir

KOMPETENZ

Spezifisches Know-how zum richtigen Zeitpunkt kann für unsere Mandanten sehr wertvoll sein. Genau dieses bieten wir im Spezialisten-Netzwerk der **DORNBACH**-Gruppe. Hier teilen wir alle unser Wissen. So erweitern wir nicht nur stetig unser Fachwissen, sondern nutzen für Sie wertvolle Synergien. Jederzeit.

EMPATHIE

Wir beraten Mandanten nicht aus weiter Ferne. Ganz im Gegenteil. **DORNBACH** ist nah dran - an den Unternehmen, den Menschen, den Branchen und den spezifischen Anforderungen. Wir hören genau zu und reflektieren jedes Detail. Und dies immer auf Augenhöhe.

LÖSUNGSORIENTIERUNG

Uns zeichnet hoher Pragmatismus aus - im besten Sinne des Wortes. Wir haben bei allem, was wir für unsere Mandanten tun, immer die Realisierbarkeit von Lösungen im Blick. Von Anfang an. Mit klaren Antworten auf komplexe Fragen und unternehmensspezifischen Handlungsempfehlungen.

INDIVIDUALITÄT

Wir entwickeln flexible Lösungen, die sich am Unternehmen und seinen spezifischen Bedürfnissen ausrichten - ganz gleich, ob Big Player, Familienunternehmen oder Start-Up. Es sind stets Lösungen, von denen wir überzeugt sind, dass sie die hohen Anforderungen unserer Mandanten verlässlich erfüllen.

KONTINUITÄT

Wir sind für Sie gleichbleibende Ansprechpartner, die Sie langfristig und in hoher Verbindlichkeit begleiten. Dabei stehen wir mit Erfahrung und Kompetenz zur Seite. So schaffen wir die Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, die wächst und bleibt.

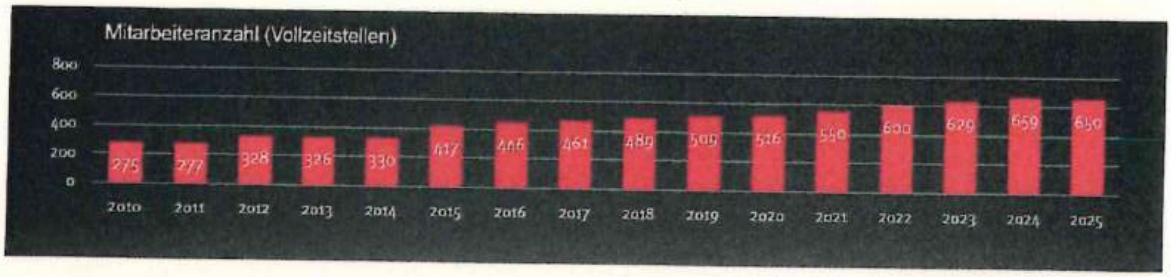

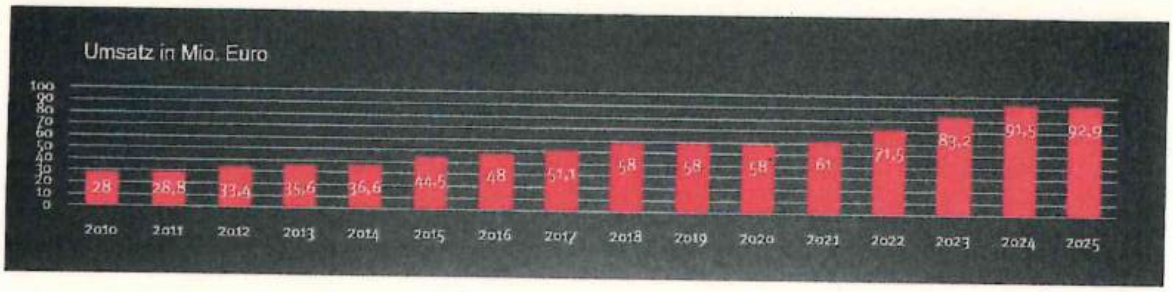

»TOP 15
DER LÜNENDONK®-
STUDIE

DORNBACH steht, gemessen am Umsatz und der Mitarbeiterzahl derzeit auf Platz 14 der größten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen in Deutschland (Quelle: Lünendonk-Studie, Stand 2026) und gehört damit nach den großen Wirtschaftsprüfungskonzernen zu den größten und erfolgreichsten inhabergeführten Wirtschaftsprüfungsunternehmen in Deutschland.

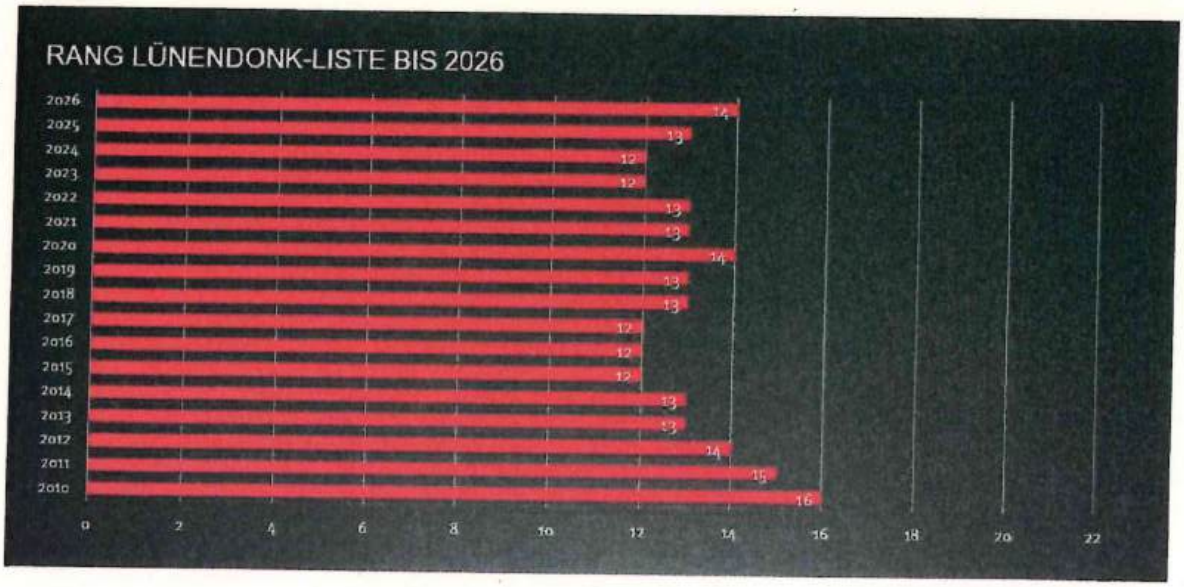

4. DAS DORNBACH-TEAM

Wir bei **DORNBACH** legen Wert auf die persönliche Betreuung unserer Mandanten aus einer Hand und benennen daher für jeden Mandanten einen zentral zuständigen geschäftsführenden Partner, der für die führenden Repräsentanten des Mandanten Ansprechpartner in allen fachlichen und organisatorischen Angelegenheiten ist. Der geschäftsführende Partner stellt die Betreuung des Mandanten national und gegebenenfalls international über alle Bereiche unseres Leistungsangebotes sicher.

Bei exponierten Mandaten Ihrer Größenordnung sind zwei geschäftsführende Gesellschafter in das Mandat eingebunden und ständig informiert. In Ihrem Fall handelt es sich um folgende geschäftsführende Gesellschafter:



Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Geschäftsführender Gesellschafter



Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Geschäftsführender Gesellschafter

Wir stellen die Teams so zusammen, dass aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen sichergestellt ist, dass die Arbeiten effizient und fristgerecht durchgeführt werden. Im Interesse unserer Mandanten und in unserem eigenen Interesse achten wir darauf, dass über mehrere Jahre eine Kontinuität in den Teams gewährleistet ist, um Informationsverluste zu vermeiden und stets einen reibungslosen Ablauf der Abschlussarbeiten zu gewährleisten. Insbesondere in der Person der namentlich vorgestellten handelnden Personen wird die Kontinuität gegeben sein, weil aufgrund der langjährigen Tätigkeit für unsere Gesellschaft personelle Veränderungen hier unwahrscheinlich sind.

5. DIE DIENSTLEISTUNGEN IM EINZELNEN

Jahresabschlussprüfung / Örtliche Prüfung

Gegenstand unseres Auftrages ist die Prüfung des nach handelsrechtlichen und landesrechtlichen Vorschriften aufgestellten Jahresabschlusses des **Abwasserzweckverbandes Döbeln-Jahnatal, Döbeln,** (im Folgenden vereinfachend auch nur "Jahresabschluss", "Jahresabschlussprüfung" bzw. "Verband") für die Wirtschaftsjahre 2026 bis 2028 sowie die örtliche Prüfung für die Wirtschaftsjahre 2026 bis 2028.

Wir werden unsere Prüfung gemäß § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) vornehmen. Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der GoA durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der GoA üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Im Rahmen unserer Prüfung beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss. Wir planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch, um Prüfungsnachweise zu erlangen, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. In diesem Rahmen gewinnen wir auch ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben.

Unsere Prüfungshandlungen werden wir - wie berufsüblich - im Rahmen von Auswahlverfahren durchführen. Dieser Umstand und die jeder Abschlussprüfung innewohnenden begrenzten Erkenntnis- und Feststellungsmöglichkeiten zusammen mit den immanenten Grenzen eines jeden rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems führen dazu, dass ein unvermeidbares Risiko besteht, dass selbst wesentlich falsche Darstellungen unentdeckt bleiben oder z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten nicht notwendigerweise aufgedeckt werden. Dieses Risiko ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Angaben bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

Über die Jahresabschlussprüfung werden wir im berufsüblichen und gesetzlichen Umfang schriftlich berichten. Hierzu werden wir einen Prüfungsbericht analog § 321 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten erstatten sowie entsprechend dem Ergebnis der Prüfung einen Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Erteilung eines Bestätigungsvermerks erteilen. Neben dem Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk in deutscher Sprache werden wir Ihnen beides auch in einer in die englische Sprache übersetzten Version zur Verfügung stellen. Maßgeblich wird allerdings jeweils die Version in deutscher Sprache sein.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, die z. B. in einem Geschäftsbericht enthalten sind und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Wir sind verpflichtet, auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu den sonstigen Informationen im Bestätigungsvermerk eine Erklärung abzugeben, dass wir entweder nichts zu berichten haben oder auf nicht korrigierte, wesentliche falsche Darstellungen hinzuweisen. Mit diesem Auftragsbestätigungsschreiben entbinden Sie uns bereits jetzt für diesen Fall von unserer Verschwiegenheitspflicht (§ 43 Abs. 1 WPO, § 323 Abs. 1 Satz 1 HGB, § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB).

Nach den GoA haben wir mit den Personen oder Organen, die zumindest verantwortlich sind für die Aufsicht über die strategische Ausrichtung des Verbandes und die Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Rechenschaftslegung des Verbandes einschließlich des Rechnungslegungsprozesses (nachfolgend: "Aufsichtsorgan"), über unsere Verantwortung, über den geplanten Umfang und zeitlichen Ablauf der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Feststellungen aus der Abschlussprüfung zu kommunizieren. Diese Kommunikationspflichten bestehen ungeachtet der Berichterstattung im Prüfungsbericht.

Wir haben bestimmt und mit Ihnen vereinbart, dass die Geschäftsführung insgesamt als Aufsichtsorgan im Sinne der GoA anzusehen ist. Wir werden demzufolge die mit dem Aufsichtsorgan zu kommunizierenden Sachverhalte, die nicht schon Gegenstand der Kommunikation mit der Geschäftsführung in dieser Funktion sind, ebenfalls mit der Geschäftsführung insgesamt kommunizieren.

Für den Fall, dass wir als Ergebnis der Festlegung des Kommunikationsprozesses mit der Geschäftsführung vorrangig mit einzelnen Personen oder einem Ausschuss der Geschäftsführung kommunizieren, behalten wir uns ausdrücklich das Recht vor, auch mit der Geschäftsführung insgesamt als Aufsichtsorgan zu kommunizieren, sofern dies nach unserem pflichtgemäßen Ermessen erforderlich ist.

Wir erlauben uns nochmals ergänzend darauf hinzuweisen, dass die Abschlussprüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses ausgerichtet ist.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die ordnungsmäßige Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlüsse, die den geltenden handelsrechtlichen und landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entsprechen, liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Diese Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter werden durch unsere Prüfung nicht eingeschränkt.

Mitwirkungserfordernisse

Wir gehen davon aus, dass zu Beginn der Prüfungen Prüfungsbereitschaft aufseiten des Verbandes besteht, insbesondere der Jahresabschluss vorliegt, sachkundige Auskunftspersonen verfügbar und auskunftsbereit sind sowie unseren Mitarbeitern ein unbeschränkter Zugang zu den für die Prüfung erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen gewährt wird. Hinsichtlich der Nachweis- und Auskunftspflichten und der Verpflichtung zur Abgabe der Vollständigkeitserklärung verweisen wir auf § 320 HGB sowie Ziffer 3 Abs. 1 bzw. Ziffer 3 Abs. 2 der beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen vom 1. Juli 2026 für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Zusammen mit der Vollständigkeitserklärung werden wir eine Aufstellung nicht korrigierter Prüfungsdifferenzen sowie die Erklärung der gesetzlichen Vertreter einholen, dass nach ihrer Auffassung die Auswirkungen dieser nicht korrigierten Prüfungsdifferenzen im Jahresabschluss sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

Hinsichtlich der Nachweis- und Auskunftspflichten gilt die sinngemäße Geltung der Vorschrift des § 320 HGB als vereinbart.

Sollten Sie beabsichtigen, die von uns geprüften Jahresabschlüsse unter Verwendung unseres Bestätigungsvermerks zusammen mit sonstigen Informationen zu veröffentlichen (z. B. Geschäftsberichte, Erklärung zur Unternehmensführung), sind uns diese sonstigen Informationen rechtzeitig vor der Erteilung des Bestätigungsvermerks oder, falls dies bei sonstigen Information, die nicht zwingend bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks vorliegen müssen zeitlich nicht möglich ist, in der zur Veröffentlichung vorgesehenen Form zuzuleiten.

6. HONORARE

Jahresabschlussprüfung /Örtliche Prüfung

Unsere Honorarkalkulation für die Jahresabschlussprüfung, die weiteren genannten Tätigkeiten und sämtliche nachfolgenden Leistungen haben wir auf Basis der von Ihnen gemachten Angaben und unter der Annahme einer langfristig ausgerichteten Geschäftsbeziehung mit dem **Abwasserzweckverband Döbeln-Jahnatal, Döbeln,** erstellt.

» Wir gehen davon aus, dass das Honorar für die **Jahresabschlussprüfung** zum 31. Dezember 2026

EUR 7.900,00 (netto)

Das Honorar versteht sich zzgl. Auslagen, Reisekosten sowie Umsatzsteuer

betragen wird.

Für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2027 und 2028 würden wir die Prüfung zum gleichen Honorar zuzüglich eines mit Ihnen abgestimmten Inflationsausgleiches zusagen.

» Wir gehen davon aus, dass das Honorar für die **örtliche Prüfung** zum 31. Dezember 2026

EUR 1.550,00 (netto)

Das Honorar versteht sich zzgl. Auslagen, Reisekosten sowie Umsatzsteuer.

betragen wird.

Für die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2027 und 2028 würden wir die Prüfung zum gleichen Honorar zuzüglich eines mit Ihnen abgestimmten Inflationsausgleiches zusagen.

Abweichend von Ziffer 10.3 der Allgemeinen Auftragsbedingungen erhalten Sie eine elektronisch bereitgestellte Fassung des Prüfungsberichts mit qualifizierter elektronischer Signatur, d. h. der Prüfungsbericht sowie der Bestätigungsvermerk werden Ihnen in der Regel ausschließlich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Falls Sie die elektronische Datei oder einen Ausdruck hiervon an Dritte weitergeben, sind Sie verpflichtet, über die Empfänger einen schriftlichen Nachweis zu führen und diesen 10 Jahre lang aufzubewahren. Auf Wunsch können wir Ihnen auch gebundene Exemplare bereitstellen. Diese würden wir mit 0,51 EUR/Seite berechnen. Für Nebenkosten erheben wir 4 % des Nettorechnungsbetrages. Reisekosten werden in tatsächlich angefallener Höhe weiterberechnet.

Das geschätzte Honorar setzt voraus, dass zu Beginn der Prüfung die Prüfungsbereitschaft des **Abwasserzweckverbandes Döbeln-Jahnatal, Döbeln,** gegeben ist und insbesondere der Jahresabschluss vorliegt und sachkundige Personen zur Verfügung stehen und bereit sind, Auskunft zu geben.

Dieses Honorar ist ein Pauschalangebot. Sollte jedoch durch unvorhergesehene Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, das veranschlagte Honorar erheblich überschritten werden, werden wir Sie unverzüglich informieren und gemeinsam entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Auf das geschätzte Honorar werden wir, je nach bereits erbrachten Leistungen, angemessene Abschlagsrechnungen stellen.

Hinsichtlich der Terminierung der Jahresabschlussprüfung werden wir uns nach Ihren Vorgaben richten.

Unsere Honorare sind ab dem Datum der Angebotserstellung für einen Zeitraum von sechs Monaten gültig.

Sonstige Leistungen

Teilnahmen an Sitzungen der Gremien sowie Sonderleistungen werden auf zeitbezogener Honorarbasis gemäß unserer nachstehenden Honorartabelle in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet:

	EUR/Std.
Wirtschaftsprüfer	245,00
Steuerberater	225,00
Fachliche Mitarbeiter (je nach Qualifikation)	108,00 bis 185,00

Alle vorstehend genannten Beträge verstehen sich zuzüglich Auslagen, Reisekosten sowie der gesetzlichen Umsatzsteuer.

7. DATENSCHUTZ, GELDWÄSCHEGESETZ (GWG)

Gerne kommen wir unserer gesetzlichen Informationspflicht hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 DS-GVO nach. Diesen Datenschutzhinweis können Sie unter www.dornbach.de/de/datenschutzhinweis-mandanten.html abrufen. Auf Wunsch stellen wir Ihnen diesen auch gerne in schriftlicher Form zur Verfügung.

Im Rahmen unseres Auftragsverhältnisses werden möglicherweise zur Erleichterung und Beschleunigung der Auftragsabwicklung Informationen und Daten auch auf elektronischem Weg ausgetauscht. Sollte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis eine Kommunikation per E-Mail erfolgen, wird keine Vertragspartei Ansprüche aus dem Umstand herleiten, dass E-Mail-Nachrichten von Dritten gelesen, geändert, verfälscht werden, verloren gehen oder mit Viren befallen sein können. Soweit Sie wünschen, dass wir Ihnen unsere Arbeitsergebnisse in elektronischer Form zuleiten, erfolgt dies ausschließlich in Form von Bild-Dateien. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass gleichwohl allein die Ihnen von uns zugeleitete schriftliche und unterzeichnete Fassung verbindlich ist.

Vereinbarungen über Verschlüsselungstechniken oder ähnliches werden wir ggf. gesondert treffen.

Als Wirtschaftsprüfer/Steuerberater sind wir verpflichtet, unseren Vertragspartner (Mandant) bei Abschluss von Verträgen, die eine dauerhafte Geschäftsbeziehung (§ 2 Abs. I GwG) begründen sollen, zu identifizieren (§ 3 Abs. I S. 1 Nr. 2 GwG) und ggf. den wirtschaftlich Berechtigten, soweit Sie nicht für eigenen Rechnung handeln, festzustellen.

Zur Identifizierung ist es erforderlich, dass wir eine Kopie Ihres Personalausweises/Reisepasses zu unseren Akten nehmen und ggf. Name und Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten nach Ihren Angaben festhalten. Bei juristischen Personen erfolgt die Identifizierung anhand eines aktuellen Handelsregisterauszuges. Die entsprechenden Unterlagen (Kopie Personalausweis/Reisepass und/oder aktueller Handelsregisterauszug) bzw. Angaben zum wirtschaftlichen Berechtigten übersenden Sie uns bitte zusammen mit der unterschriebenen Kopie des Auftragsschreiben zu.

8. AUFTRAGSBEDINGUNGEN UND WEITERE ABREDEN

Auftragsbedingungen und Haftung

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, und zwar auch mit Wirkung gegenüber Dritten, gelten die als Anlage beigefügten berufsüblichen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Juli 2026 maßgebend. Der Haftungsrahmen bestimmt sich entsprechend Ziff. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Soweit nicht die gesetzliche Haftungsbeschränkung des § 323 HGB zur Anwendung kommt, ist eine Haftungshöchstsumme von EUR 4.000.000,00 vereinbart.

Weitere Abreden

Im Rahmen unseres Auftragsverhältnisses werden zur Erleichterung und Beschleunigung der Auftragsabwicklung Informationen und Daten, auch auf elektronischem Weg, ausgetauscht. Dabei ist bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Vereinbarungen über Verschlüsselungstechniken u. ä. werden gegebenenfalls gesondert getroffen.

Wir gehen davon aus, dass wir zur rationelleren Gestaltung des innerbetrieblichen Ablaufs auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern und auswerten dürfen.

Für eine effiziente Prüfungsdurchführung in Verbindung mit der von uns eingesetzten Prüfsoftware stellen Sie den Prüfern einen Internetzugang in Form einer LAN oder WLAN-Verbindung zur Verfügung. Der Datenaustausch zwischen den Prüfern und der Kanzlei erfolgt über eine verschlüsselte Verbindung mit der **DORNBACH** IT-Infrastruktur.

Zum Austausch von Dokumenten setzen wir die "**DORNBACH** Cloud" ein. Die **DORNBACH** Cloud ist eine Webanwendung, die es ermöglicht, Dateien zwischen dem Verband und unserer Kanzlei sicher zu übertragen. Die abgespeicherten Daten der Cloud liegen unter der Server-Infrastruktur der DORNBACH GmbH in Koblenz.

Ausschließlicher Gerichtsstand für gegen uns gerichtete Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis ist der Ort unseres auftragsausführenden Büros in Lutherstadt Wittenberg.

Verantwortlicher Prüfungspartner im Sinne der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP) ist WP/StB Herr Enrico Nitschke - als für die Auftragsdurchführung vorrangig verantwortlich - und ihr Ansprechpartner in unserem Haus.

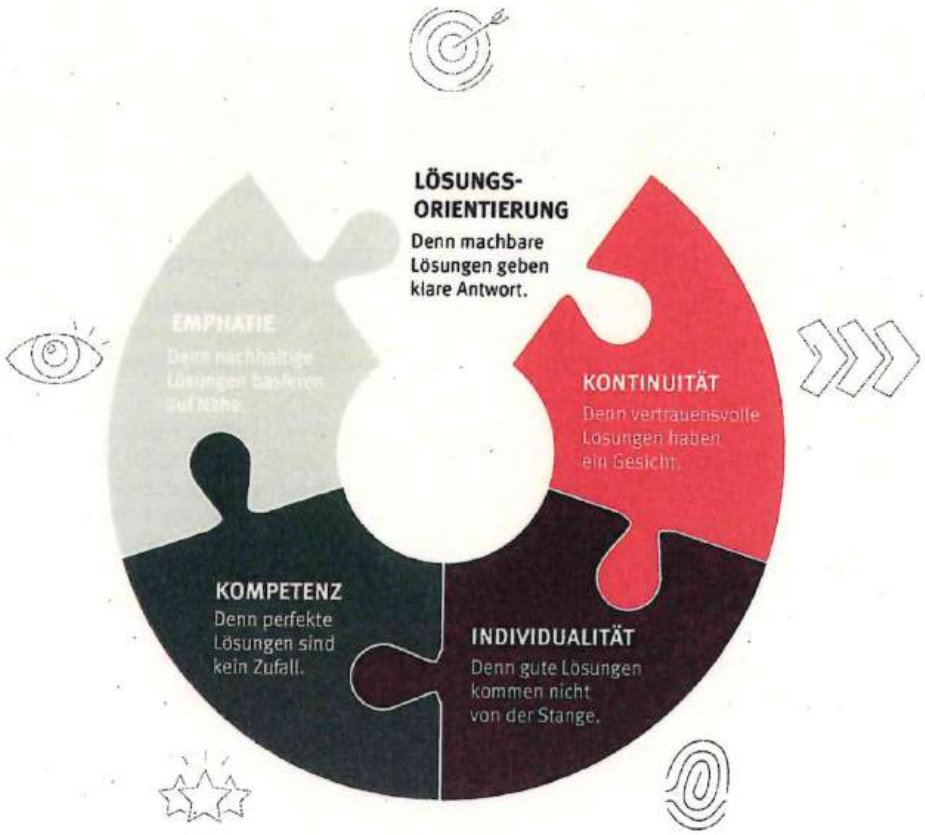

9. ANSPRECHPARTNER

Für Fragen und weitere Erläuterungen stehen Ihnen jederzeit gerne nachfolgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Dipl.-Kfm. Enrico Nitschke
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Tel. +49 (0) 340 800 15 41
Mail: enitschke@dornbach.de

Dipl.-Kfm. Jörg Balke
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Tel.+49 (0) 340 800 15 32
Mail: jbalke@dornbach.de

Wir bedanken uns noch einmal für das durch Ihre Anfrage zum Ausdruck gebrachte Vertrauen, und versichern Ihnen, dass wir Ihrem Mandat unsere volle Aufmerksamkeit widmen werden.

Lutherstadt Wittenberg, 29. September 2026

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Jörg Balke Wirtschaftsprüfer Steuerberater	Enrico Nitschke Wirtschaftsprüfer Steuerberater

10. REFERENZEN

Kommunale Unternehmen

Köthen Kultur und Marketing GmbH
Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau mbH
Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld mbH
TechnologiePark Mitteldeutschland Servicegesellschaft TMS mbH
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld/Dessau/Wittenberg mbH
Zörbiger Infrastrukturgesellschaft mbH (ZIG)
Wohnungswirtschaft Leuna mbH
GWG Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH
DWG Dessauer Wohnungsbaugesellschaft mbH
WIWOG Wittenberger Wohnungsbaugesellschaft mbH
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Köthen/Anhalt-Bitterfeld mbH
Köthener BachGesellschaft GmbH
Stadtwerke Aken

Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Wasser- und Abwasserzweckverband Schradenland
Zweckverband Kremmen
WAS Wasser- und Abwasserzweckverband "Scharmützelsee-Storkow/Mark"
Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland
Wasserverband Schlieben
Kommunale Wasserwerke Grimma-Geithain GmbH
Versorgungsverband Grimma-Geithain
Eigenbetrieb "Wasser und Abwasser" Gommern
Eigenbetrieb WABAU der Stadt Baruth/Mark
Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
Zweckverband "Komplexsanierung mittlerer Süden" (KMS Zossen)
Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethe"
Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Eberswalde
OTWA Ostthüringer Wasser und Abwasser GmbH

Abwasserbeseitigung

Abwasserbetrieb "Gottleubatal", Eigenbetrieb der Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel
Wasserwirtschaft "Oberer schwarzer Schöps" GmbH
Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming
Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg
GKW-Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen
OWV Abwasser- und Dienstleistungsgesellschaft mbH
Wasserzweckverband Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode, Bereich Abwasser
Abwasserentsorgungs GmbH Bad Münder
Abwasserzweckverband Obere Spree
Abwasser Obere Spree GmbH
Abwasserverband Köthen
Abwasserzweckverband Elster-Kabelsketal
Abwasserzweckverband Raguhn-Zörbig
Abwasserzweckverband Döbeln-Jahnatal
Abwasserzweckverband Oberes Döllnitztal
Abwasserzweckverband Aken (Elbe)

Wasserversorgung

Trinkwasserverband Zörbig
Zweckverband "Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach"
Wasserverband Döbeln-Oschatz
Döbeln-Oschatzer Wasserwirtschaft GmbH
Kommunalwasser Bitterfeld-Wolfen GmbH

11. RÜCKANTWORT

Einverständniserklärung des Auftraggebers zum Schreiben vom 29. September 2026:

Mit dem vorstehenden Auftragsinhalt, insbesondere der Gültigkeit der allgemeinen Auftragsbedingungen, erklären wir uns einverstanden.

_____

Ort / Datum

_____

Unterschrift Auftraggeber

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Juli 2026

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. © IDW Verlag GmbH · 50354/1

auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

(4) Etwaige Auskunfts-, Einsichts- und Herausgabeansprüche des Auftraggebers in Bezug auf die Arbeitspapiere des Wirtschaftsprüfers können erst nach Beendigung des jeweiligen Auftragsverhältnisses und nur innerhalb eines Jahres ab diesem Zeitpunkt geltend gemacht werden.

(5) Der Wirtschaftsprüfer ist dem Auftraggeber nicht zur Auskunft, Einsicht und Herausgabe in Bezug auf die Arbeitspapiere des Wirtschaftsprüfers verpflichtet, soweit Geschäftsgeheimnisse oder Verschwiegenheitspflichten des Wirtschaftsprüfers entgegenstehen.

(6) Der mit der Erfüllung etwaiger Auskunfts-, Einsichts- und Herausgabeansprüche beim Wirtschaftsprüfer entstehende Aufwand ist vom Auftraggeber zu vergüten.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

DORNBACH